



Betriebsordnung für den Wertstoffhof

1. Dieser Wertstoffhof ist eine Einrichtung der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen im Sinne §11 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zum Zweck der getrennten Erfassung von Wertstoffen und Abfällen aus Privathaushalten und Kleingewerben welche dem Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis ND-SOB unterliegen.
2. Die Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen ist nur in **haushaltsüblichen Mengen** und zu den öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
Der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofes ist nur zum Zweck der Anlieferung und Abgabe von Wertstoffen und Abfällen gestattet.
3. Die Anlieferung ist **nur in haushaltsüblichen Fahrzeugen** (PKW mit Anhänger oder vergleichbar) möglich.
Eine Anlieferung mit größeren Fahrzeugen (LKW, Radlader) ist grundsätzlich nicht zulässig und kann nur im Einzelfall nach Rücksprache und Genehmigung erfolgen.
4. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
Das Personal übt während der Öffnungszeiten das Hausrecht aus.
5. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
Im gesamten Bereich ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
6. Das Betreten und Benutzen des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Landkreisbetriebe ND-SOB haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Auf dem Gelände des Wertstoffhofes findet nur ein **eingeschränkter Räum- und Streudienst** statt.
7. Die Wertstoffe und Abfälle sind entsprechend den Annahmelisten der Landkreisbetriebe in die bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältnisse nach den Anweisungen des Betriebspersonals **durch den Anlieferer** einzugeben.
8. Das Betreten der Container sowie der Gebäude auf dem Betriebsgelände ist den Benutzern des Wertstoffhofes nicht gestattet.
9. Mit dem ordnungsgemäßen Einwurf in die bereitgestellten Sammelbehältnisse geht das Eigentum an den Materialien auf die Landkreisbetriebe ND-SOB über.
Die Entfernung von Wertstoffen und anderen Gegenständen (Schrott, Altholz, Sperrmüll, etc.) aus dem Betriebsgelände ist untersagt.
10. Unbefugte Ablagerungen von Wertstoffen oder Abfällen innerhalb und im Außenbereich des Wertstoffhofes sind untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verursacher eingeleitet werden.
11. Mit dem Betreten/Befahren erkennt der Anlieferer die Hausordnung an.